

**Stadt
Heidelberg**

Drucksache:
0 0 29/2025/BV

Datum:
24.01.2025

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Betreff:

**Rechtsmittel gegen das Urteil des
Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zur
Sperrzeitverordnung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2025	N	() ja () nein () ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	05.02.2025	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgenden Beschluss:

Die Stadt legt gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.10.2024 (Aktenzeichen 6 S 2828/19) Beschwerde ein.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten Ergebnishaushalt	10.000 (etwaige Prozesskosten)
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Gegen die Nichtzulassung der Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 24.10.2024 (Aktenzeichen 6 S 2828/19) soll das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden. Ziel der Durchführung des Revisionsverfahrens ist die Überprüfung grundsätzlicher Rechtsfragen (Statthaftigkeit einer Normänderungsklage, Einschränkung des Rechts auf gemeindliche Selbstverwaltung).

Begründung:

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe hatte mit Urteil vom 31.07.2019 die Stadt verpflichtet, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts über eine Änderung der Sperrzeitverordnung vom 24.07.2018 zu entscheiden und dabei Sperrzeiten in den Nächten auf Montag bis Freitag von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr und in den Nächten auf Samstag, Sonntag und zu Feiertagen von 2:30 Uhr bis 6:00 Uhr festzusetzen. Gegen dieses Urteil legten sowohl die Kläger als auch die Stadt Berufung ein, über die der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 24.10.2024 entschied.

Dieses Urteil verpflichtet die Stadt aus Gründen des Gesundheitsschutzes zur Änderung ihrer Sperrzeitverordnung vom 24.07.2018 in Gestalt der Ersten Verordnung zur Änderung der Sperrzeitverordnung 2018 vom 17.10.2018. Dabei ist die Rechtsauffassung des Gerichts zu beachten, die sich wie folgt zusammenfassen lässt:

- Die Sperrzeit in den Nächten zu Samstag und Sonntag sowie zu gesetzlichen Feiertagen hat spätestens um 1:00 Uhr zu beginnen. Dies gilt zugunsten aller Kläger.
- Nur zugunsten des Klägers Nummer 2 ist der Beginn der Sperrzeit zudem in den Nächten zu Donnerstag und Freitag auf 0:00 Uhr festzusetzen.
- Der räumliche Geltungsbereich ist von der Stadt festzulegen.

Die Revision gegen dieses Urteil wurde nicht zugelassen; hiergegen steht das Rechtsmittel der sogenannten Nichtzulassungsbeschwerde zur Verfügung. Sollte die Beschwerde erfolgreich sein, wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Im Rahmen der Entscheidung über die Beschwerde wird das Urteil nicht vollumfänglich auf seine Richtigkeit hin überprüft; entscheidend ist zunächst vielmehr, ob bzw. dass einer der in § 132 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Revisionszulassungsgründe gegeben ist.

Nach Auffassung unserer Prozessbevollmächtigten komme aus jetziger Sicht insbesondere der Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache in Betracht. Eine Rechtssache habe dann grundsätzliche Bedeutung, wenn – nach einem objektiven Maßstab – für die Entscheidung der Vorinstanz eine konkrete, jedoch fallübergreifende Rechtsfrage von Bedeutung gewesen sei, deren noch ausstehende höchstrichterliche Klärung im Revisionsverfahren zu erwarten sei. Weitere Voraussetzung sei, dass diese Klärung zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder zu einer bedeutsamen Weiterentwicklung des Rechts geboten erscheine. Es müsse sich also um eine entscheidungserhebliche, klärungsfähige, klärungsbedürftige und fallübergreifend bedeutsame Frage des revisiblen Rechts im Sinne des § 137 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung handeln. Bei der Auslegung und Anwendung von Landesrecht sei das Bundesverwaltungsgericht als Revisionsinstanz darauf beschränkt, nachzuprüfen, ob der festgestellte Bedeutungsgehalt des Landesrechts mit Bundesrecht, insbesondere mit Bundesverfassungsrecht, vereinbar sei.

Als Anknüpfungspunkte für ein Revisionszulassungsverfahren kämen folgende Punkte mit grundsätzlicher Bedeutung in Betracht:

Statthaftigkeit einer Normänderungsklage als (individuelle) Leistungsklage

Sowohl das Verwaltungsgericht Karlsruhe als auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg seien von der Statthaftigkeit der Normänderungsklage ausgegangen. Hier stelle sich die grundsätzliche Frage, inwiefern nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung im Wege einer auf Änderung einer Norm gerichteten Leistungsklage der Erlass einer konkreten Rechtsnorm verlangt werden könne. Diese Frage stelle sich insbesondere deshalb, weil die Erfüllung dieser vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zuerkannten „Individualansprüche“ Rechtswirkungen nicht nur für die Kläger, sondern auch gleichzeitig für andere Normbetroffene mit sich bringe.

Das Prinzip der Verwaltungsgerichtsordnung basiere auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung, weshalb derartige Rechtswirkungen verwaltungsgerichtlichen Individualklagen grundsätzlich nicht zukämen. Der Grundsatz der Gewaltenteilung werde mit dem Urteil in Frage gestellt, weil die Stadt aufgrund des Urteils in dem Recht, Rechtsnormen mit bestimmtem Inhalt zu schaffen, eingeschränkt werde. Dies könnte einen Verstoß gegen das Regelungsregime der Verwaltungsgerichtsordnung darstellen.

Bei einem derartigen Vorgehen wären ferner Dritte, beispielsweise die Gastwirte, rechtlich betroffen, die sich nicht am Verfahren beteiligen konnten. Dies könnte einen Verstoß gegen die Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Grundrechtssicherung darstellen.

Normgeberisches Ermessen der Stadt im Hinblick auf Artikel 28 Grundgesetz

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg sei der Auffassung, das Ermessen, die Sperrzeitverordnung aus dem Jahre 2018 zu ändern und Regelungen zugunsten der Kläger zu treffen, sei im Sinne der Ausführungen im Berufungsurteil auf Null reduziert. Die Stadt sei gehalten, durch Änderung der Sperrzeitverordnung die Lärmbelastung zu reduzieren. Hier stelle sich die grundsätzliche Frage, ob ein Gericht berechtigt sei, durch Leistungsklage zu bestimmen, dass die Stadt überhaupt und in bestimmter Art und Weise ihr normgeberisches Ermessen auszuüben habe. Ein solches Vorgehen greife in die Allzuständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Stadt zur Regelung aller Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft ein. Im Kern werde durch den Gerichtsentscheid die Weisungsfreiheit gegenüber staatlichen Institutionen, also die Aufgabenerfüllung ohne „Weisungen und Vormundschaft des Staates“, negiert. Dies könnte sich als Verstoß gegen das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht darstellen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
Wo 6	-	Wohnungen und Wohnumfeld für die Interessen aller gestalten
Begründung:		
Das Berufungsurteil zwingt zu einer Verlängerung der Sperrzeiten und beschränkt so die Möglichkeiten der Stadt, Wohnen und Wohnumfeld mit den Interessen der Gaststättenbetreiber in Einklang zu bringen.		
2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:		
Keine		

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung:
01	Anonymisiertes Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (Aktenzeichen 6 S 2828/19)